

Namenverzeichnis 269
Bl. 280

S a t z u n g
der freireligiösen Gemeinschaft in Sachsen.

Die durch Gesetz vom 2. November 1848 (GVBl.S.204) als christliche Kirchengesellschaft aufgenommenen deutsch-katholischen Glaubensgenossen führen künftig die Bezeichnung „Freireligiöse Gemeinschaft“ und bekennen sich zu den in der Anlage 0 enthaltenen Grundsätzen. Für sie gilt folgende Satzung:

I. Allgemeines.

268

Auszugsw. Abschrift.

II 111 b K.

Dresden, den 3. August 1923.

pp.

pp.

Ein mit Sichtvermerk versehenes Stück der eingereichten neuen Satzung der freireligiösen Gemeinschaft folgt zurück.

Ministerium für Volksbildung.

An

II. Abteilung.

gez. Dr. Wolf.

Herrn Kaufmann Leopold,
Vorsitzender des Landesvorstandes
der freireligiösen Gemeinschaft
in Sachsen,
D r e s d e n - N .
Großenhainer Str. 27, I.

Landesvorstand nach Bedarf oder auf Antrag einer Gemeinde.
§ 10. Jede Landesversammlung wählt zur Leitung der Beratungen einen Vorstand von 4 Mitgliedern, nämlich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter aus der Mitte der Abgeordneten.
§ 11. An den Beratungen sind ausser den Abgeordneten auch die Mitglieder des Landesvorstandes teilzunehmen berechtigt.
§ 12. Die Beratung und Beschlussfassung der Landesversammlung erstreckt sich auf alle der Gesamtheit zustehenden Rechte und Befugnisse. Sie trifft alle auf die Gesamtheit bezüglichen Bestimmungen, beschließt über etwaige Satzungsänderungen und verfügt selbstständig über das Gemeinschaftsvermögen.
Selbstständige Anträge, zu deren Einbringung die Abgeordneten des Landesvorstandes, jeder Religionsgemeinde, sowie

N. K. K. 280
269

S a t z u n g

der freireligiösen Gemeinschaft in Sachsen.

Die durch Gesetz vom 2. November 1848 (GVBl. S. 204) als christliche Kirchengesellschaft aufgenommenen deutsch-katholischen Glaubensgenossen führen künftig die Bezeichnung „Freireligiöse Gemeinschaft“ und bekennen sich zu den in der Anlage 0 enthaltenen Grundsätzen. Für sie gilt folgende Satzung:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Freireligiöse Gemeinschaft des Freistaates Sachsen besteht aus dem Verbands der freireligiösen Gemeinden, welche im Freistaat Sachsen bestehen oder sich bilden.

Sie und die Einzelgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sitz der Gemeinschaft ist Dresden.

§ 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Geburt oder durch Aufnahme in den Kreis der Mitglieder einer Einzelgemeinde. Sie geht verloren durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß nach Bestimmung der Gemeindegatzungen.

§ 3. Zur Bestreitung des Gemeindeaufwands werden die Mitglieder zu Beiträgen herangezogen, worüber das Nähere in den Gemeindegatzungen bestimmt wird.

§ 4. Die Freireligiöse Gemeinschaft ordnet, verwaltet und vertritt ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Als Gesamtheit übt sie ihre Rechte durch die Landesversammlung (Synode) und den Landesvorstand aus.

II. Landesversammlung. (Synode)

§ 5. Die Landesversammlung besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, auf je 200 Mitglieder einen Abgeordneten mit Stimmrecht zu wählen und zu entsenden.

§ 6. Die Abgeordneten werden für jede Landesversammlung besonders gewählt. Einem Abgeordneten können mehrere Stimmen übertragen werden.

§ 7. Jeder Abgeordnete bez. Stellvertreter hat sich bei der Anmeldung zur Landesversammlung durch ein Beglaubigungsschreiben der Anmeldung zur Landesversammlung durch ein Beglaubigungsschreiben seines Gemeindevorstandes über seine erfolgte Wahl auszuweisen.

§ 8. Jede Gemeinde bezahlt die Tage- & Reisegelder ihrer Abgeordneten selber.

§ 9. Mindestens jedes 3. Jahr, wenn tunlich im September, findet eine ordentliche Landesversammlung am Sitze des Landesvorstandes statt.

Ausserordentliche Landesversammlungen beruft der Landesvorstand nach Bedarf oder auf Antrag einer Gemeinde.

§ 10. Jede Landesversammlung wählt zur Leitung der Beratungen einen Vorstand von 4 Mitgliedern, nämlich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter aus der Mitte der Abgeordneten.

§ 11. An den Beratungen sind ausser den Abgeordneten auch die Mitglieder des Landesvorstandes teilzunehmen berechtigt.

§ 12. Die Beratung und Beschlussfassung der Landesversammlung erstreckt sich auf alle der Gesamtheit zustehenden Rechte und Befugnisse. Sie trifft alle auf die Gesamtheit bezüglichen Bestimmungen, beschließt über etwaige Satzungsänderungen und verfügt selbstständig über das Gemeinschaftsvermögen.

Selbstständige Anträge, zu deren Einbringung die Abgeordneten des Landesvorstandes, jeder Religionsgemeinde, sowie

jedes Mitglied berichtigt sind, müssen spätestens 4 Wochen vor Eröffnung einer ordentlichen Landesversammlung, bei einer außerordentlichen Landesversammlung spätestens 3 Tage vorher beim Landesvorstand eingereicht sein und zwar schriftlich, wenn sie zur Beratung kommen sollen.

Jeder ordentlichen Landesversammlung steht im besondern zu:

1. Die Prüfung und Genehmigung der Geschäftsführung, des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes sowie

2. Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes auf die nächsten 3 Jahre.

§ 12. Jeder ordnungsgemäß einberufene, zusammengesetzte und geleitete Landesversammlung ist zu Beschlüssen berichtigt, wenn wenigstens 2/3 sämtlicher Abgeordneten anwesend sind. Zu allen Beschlüssen ist eine Stimme mehr, als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten beträgt, erforderlich.

Die Beschlüsse der Landesversammlung sind bindend für alle Gemeinden.

§ 14. Bei den Beratungen und Abstimmungen der Landesversammlung findet parlamentarische Ordnung statt. Ueber die Geschäftsordnung entscheidet die Landesversammlung selbst.

Nach dem Schlusse der Landesversammlung sind die gefassten Beschlüsse dem Landesvorstande mitzuteilen, alle Akten und Schriftstücke an ihn abzugeben. Die Beschlüsse der Landesversammlung werden den Gemeinden durch den Landesvorstand mitgeteilt.

III. Der Landesvorstand.

§ 15. Zur Vertretung der freireligiösen Gemeinden, namentlich zur Vermittlung des Verkehrs der Gemeinden unter sich sowie mit den Behörden besteht der Landesvorstand.

Derselbe hat seinen Sitz, wo die höchste Staatsbehörde sich befindet, zur Zeit in Braunsdorf, und besteht aus 5 ordentlichen und 4 außerordentlichen Mitgliedern, wovon die 5 ordentlichen in Braunsdorf oder dessen Nähe wohnen, die 4 letzteren aber auswärtigen Gemeinden angehören müssen. Diese sind in außerordentlichen Fällen zu den Beratungen des Landesvorstandes zuzuziehen.

Für jedes ordentliche Mitglied tritt im Behinderungsfalle der Stellvertreter ein. Der Sprecher am Orte des Landesvorstandes ist beratendes Mitglied deselben.

§ 16. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes sowie ein Stellvertreter für jedes ordentliche Mitglied werden auf 3 Jahre von den zur Landesversammlung zusammengetretenen Abgeordneten sämtlicher Gemeinden Sachsens gewählt. Die jährige Verwaltungszeit beginnt mit dem 1. Januar des ersten und endet mit dem letzten Dezember des dritten Jahres.

Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 17. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassierer. Der Vorsitzende vertritt die Freireligiöse Gemeindefürsorge gerichtlich und außergerichtlich.

Das Amt eines Mitglieds des Landesvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Bare Auslagen, die mit dem Amt verbunden sind, werden zurückerstattet; für die außerordentlichen Mitglieder und auswärtigen Sprecher werden im Falle ihrer Einberufung Reise- und Aufenthaltskosten aus der Kasse des Landesvorstandes vergütet.

§ 18. Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist für treue Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten verantwortlich und haftet für alle Schäden, welche aus unregelmäßiger Verwaltung, aus Vernachlässigung der Obliegenheiten oder aus Überschreitung der Befugnisse für die Gesamtheit einer, oder einer einzelnen Gemeinde erwachsen.

In gleicher Weise ist es verantwortlich ^{und} haft für alle Schäden und Nachteile, welche durch die gemeinsame Verwaltung des Landesvorstandes entstehen, wenn es nicht seine abweichende Ansicht zu Protokoll gebracht hat.

- § 19. Dem Landesvorstand liegt im einzelnen ob:
1. Die Aufsicht über die Beobachtung der Satzungen.
 2. Die Kenntnissnahme aller das Gemeinleben betreffenden Vorkommnisse und deren Mitteilung an die einzelnen Gemeinden.
 3. Die Verwaltung der Kasse des Landesvorstandes und der Aufstellung des Haushaltplanes für denselben.
 4. Die Verwaltung des der Gesamtheit aller sächsischen Gemeinden zufallenden Vermögens.
 5. Die Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte bei der Berufung, Zusammensetzung und den Beratungen der Landesversammlung, sowie die Bekanntmachung ihrer Beschlüsse.
 6. Die Verpflichtung der angestellten Sprecher und Lehrer auf die Gesetze des Landes und die Landesverfassung.
 7. Am Schlusse der dreijährigen Verwaltungszeit hat der Landesvorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung zu veröffentlichen und die Rechnungslegung damit zu verbinden.

§ 20. Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, nämlich des Vorsitzenden, des Schriftführers und eines anderen ordentlichen Mitgliedes oder eines Stellvertreters erforderlich. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beträgt.

Eine Geschäftsordnung gibt sich der Landesvorstand selbst.

§ 21. Sollte ein Mitglied des Landesvorstandes seine Obliegenheiten beharrlich versäumen oder wegen eines öffentlichen Vergehens oder Verbrechen nicht straffrei gesprochen werden, oder sonst der Ehrenrechte verlustig gehen, so hat der Landesvorstand dasselbe aus seiner Mitte zu entfernen.

Verstümt der Landesvorstand selbst seine Obliegenheiten, so sind die außerordentlichen Mitglieder berechtigt, eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen, der der Landesvorstand Rechenschaft zu geben hat, und die ev. sämtliche oder einzelne nachlässige Mitglieder desselben ihres Amtes entheben kann.

§ 22. Ergeben sich aus schlechter Verwaltung, aus Vernachlässigung der Obliegenheiten des Landesvorstandes Schäden für die gesamte Religionsgesellschaft oder für einzelne Gemeinden, oder für ein einzelnes Mitglied, so bleibt der Gesamtheit oder der einzelnen Gemeinde oder dem einzelnen Mitgliede die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den gesamten Landesvorstand oder gegen einzelne Mitglieder vorbehalten.

§ 23. Außerordentliche Vollmachten kann die Landesversammlung dem Landesvorstande bei ihrer jeweiligen Tagung verleihen.

IV. Gemeindeverwaltung.

§ 24. Die Verwaltung der Einzelgemeinden geschieht durch die Gesamtheit der stimmfähigen Mitglieder, die ihre Rechte und Befugnisse in den Gemeindeversammlungen ausübt.

§ 25. Stimmberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr erfüllt haben. Wahlbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder nach erfülltem 25. Lebensjahr.

§ 26. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Beschlüsse der Vorsitzende, für Wahlen das Los.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 27. Die gesetzmäßige Vertretung der Gemeinde ist der von der Gemeindeversammlung gewählte Vorstand,

Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassierer und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern.

§ 28. Alles Nähere über die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten wird durch die Gemeindevorsatzungen bestimmt.

Die vorstehende Satzung ist von der Landesversammlung am
beschlossen worden.

Dresden, den 7. Mai 1923.

Der Landesvorstand

der Freireligiösen Gemeinschaft des

Freistaates Sachsen,

Reyalt

Satzung der freireligiösen Gemeinschaft in Sachsen

vom 7. Mai 1923 (Quelle: HStA Dresden, Bestand 11125, Archivale 11114/3, Blatt 269ff.;
Transkription)

Die durch Gesetz vom 2. November 1848 (GVBl., S. 204) als christliche Kirchengesellschaft aufgenommene deutsch-katholischen Glaubensgenossen führen künftig die Bezeichnung „Freireligiöse Gemeinschaft“ und bekennen sich zu den in der Anlage ⊕ enthaltenen Grundsätzen. Für sie gilt folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1. Die Freireligiöse Gemeinschaft des Freistaates Sachsen besteht aus dem Verbande der freireligiösen Gemeinden, welche im Freistaat Sachsen bestehen oder sich bilden.

Sie und die Einzelgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sitz der Gemeinschaft ist Dresden.

§ 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Geburt oder durch Aufnahme in den Kreis der Mitglieder einer Einzelgemeinde. Sie geht verloren durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss nach Bestimmung der Gemeindegesetzungen.

§ 3. Zur Bestreitung des Gemeindeaufwands werden die Mitglieder zu Beiträgen herangezogen, worüber das Nähere in den Gemeindegesetzungen bestimmt wird.

§ 4. Die Freireligiöse Gemeinschaft ordnet, verwaltet und vertritt ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Als Gesamtheit übt sie ihre Rechte durch die Landesversammlung (Synode) und den Landesvorstand aus.

II. Landesversammlung (Synode)

§ 5. Die Landesversammlung besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, auf je 200 Mitglieder einen Abgeordneten mit Stimmrecht zu wählen und zu entsenden.

§ 6. Die Abgeordneten werden für jede Landesversammlung besonders gewählt. Einem Abgeordneten können mehrere Stimmen übertragen werden.

§ 7. Jeder Abgeordnete bez. Stellvertreter hat sich bei der Anmeldung zur Landesversammlung durch ein Beglaubigungsschreiben seines Gemeindevorstandes über seine erfolgte Wahl auszuweisen.

§ 8. Jede Gemeinde bezahlt die Tage- & Reisegelder ihrer Abgeordneten selber.

§ 9 Mindestens jedes 3. Jahr, wenn tunlich im September, findet eine ordentliche Landesversammlung am Sitze des Landesvorstandes statt.

Ausserordentliche Landesversammlungen beruft der Landesvorstand nach Bedarf oder auf Antrag einer Gemeinde.

§ 10. Jede Landesversammlung wählt zur Leitung der Beratungen einen Vorstand aus 4 Mitgliedern, nämlich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter aus der Mitte der Abgeordneten.

§ 11. An den Beratungen sind ausser den Abgeordneten auch die Mitglieder des Landesvorstandes teilzunehmen berechtigt.

§ 12. Die Beratung und Beschlussfassung der Landesversammlung erstreckt sich auf alle der Gesamtheit zustehenden Rechte und Befugnisse. Sie trifft alle auf die Gesamtheit bezüglichen Bestimmungen, beschließt über etwaige Satzungsänderungen und verfügt selbstständig über das Gemeinschaftsvermögen.

Selbstständige Anträge, zu deren Einbringung die Abgeordneten des Landesvorstandes, jeder Religionsgemeinde, sowie jedes Mitglied berechtigt sind, müssen spätestens 4 Wochen vor Eröffnung einer ordentlichen Landesversammlung, bei einer ausserordentlichen Landesversammlung spätestens 3 Tage vorher beim Landesvorstand eingereicht sein und zwar schriftlich, wenn sie zur Beratung kommen sollen.

Jeder ordentlichen Landesversammlung steht im besonderen zu:

1. Die Prüfung und Genehmigung der Geschäftsführung, des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes sowie
2. Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes auf die nächsten 3 Jahre.

§ 13. Jede ordnungsgemäß einberufene, zusammengesetzte und geleitete Landesversammlung ist zu Beschlüssen berechtigt, wenn wenigstens 2/3 sämtlicher Abgeordneten anwesend sind. Zu allen Beschlüssen ist eine Stimme mehr, als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten beträgt, erforderlich.

Die Beschlüsse der Landesversammlung sind bindend für alle Gemeinden.

§ 14. Bei den Beratungen und Abstimmungen der Landesversammlung findet parlamentarische Ordnung statt. Ueber die Geschäftsordnung entscheidet die Landesversammlung selbst.

Nach dem Schlusse der Landesversammlung sind die gefaßten Beschlüsse dem Landesvorstande mitzuteilen, alle Akten und Schriftstücke an ihn abzugeben. Die Beschlüsse der Landesversammlung werden den Gemeinden durch den Landesvorstand mitgeteilt.

III. Der Landesvorstand

§ 15. Zur Vertretung der freireligiösen Gemeinden, namentlich zur Vermittlung des Verkehrs der Gemeinden unter sich sowie mit den Behörden besteht der Landesvorstand.

Derselbe hat seinen Sitz, wo die höchste Staatsbehörde sich befindet, zur Zeit in Dresden, und besteht aus 5 ordentlichen und 4 außerordentlichen Mitgliedern, wovon die 5 ersteren in Dresden oder dessen Nähe wohnen, die 4 letzteren aber auswärtigen Gemeinden angehören müssen. Diese sind in außerordentlichen Fällen zu den Beratungen des Landesvorstandes zuzuziehen.

Für jedes ordentliche Mitglied tritt im Behinderungsfalle der Stellvertreter ein. Der Sprecher am Orte des Landesvorstandes ist beratendes Mitglied desselben.

§ 16. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes sowie ein Stellvertreter für jedes ordentliche Mitglied werden auf 3 Jahre von den zur Landesversammlung zusammen getretenen Abgeordneten sämtlicher Gemeinden Sachsens gewählt. Die dreijährige Verwaltungszeit beginnt mit dem 1. Januar des ersten und endigt mit dem letzten Dezember des dritten Jahres.

§ 17. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Der Vorsitzende vertritt die Freireligiöse Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Das Amt eines Mitglieds des Landesvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Bare Auslagen, die mit dem Amt verbunden sind, werden zurückerstattet; für die außerordentlichen Mitglieder und auswärtigen Sprecher werden im Falle ihrer Einberufung Reise- und Aufenthaltskosten aus der Kasse des Landesvorstandes vergütet.

§ 18. Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist für treue Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten verantwortlich und haftet für alle Schäden, welche aus unregelmäßiger Verwaltung, aus Vernachlässigung der Obliegenheiten oder aus Überschreitung der Befugnis für die Gesamtheit oder eine einzelne Gemeinde erwachsen.

In gleicher Weise ist es verantwortlich und haftet für alle Schäden und Nachteile, welche durch die gemeinsame Verwaltung des Landesvorstandes entstehen, wenn es nicht seine abweichende Ansicht zu Protokoll gebracht hat.

§ 19. Dem Landesvorstand liegt im einzelnen ob:

1. Die Aufsicht über die Beobachtung der Satzungen.
2. Die Kenntnisnahme aller das Gemeindeleben betreffenden Vorkommnisse und deren Mitteilung an die einzelnen Gemeinden.
3. Die Verwaltung der Kasse des Landesvorstandes und der Aufstellung des Haushaltsplanes für denselben.
4. Die Verwaltung des der Gesamtheit aller sächsischen Gemeinden zufallenden Vermögens.

5. Die Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte bei der Berufung, Zusammensetzung und den Beratungen der Landesversammlung, sowie die Bekanntmachung ihrer Beschlüsse.
 6. Die Verpflichtung der angestellten Sprecher und Lehrer auf die Gesetze des Landes und die Landesverfassung.
 7. Am Schlusse der dreijährigen Verwaltungszeit hat der Landesvorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung zu veröffentlichen und die Rechnungslegung damit zu verbinden.
- § 20. Zu einer gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, nämlich des Vorsitzenden, des Schriftführers und eines anderen ordentlichen Mitgliedes oder eines Stellvertretetes erforderlich. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beträgt.

Eine Geschäftsordnung gibt sich der Landesvorstand selbst.

§ 21. Sollte ein Mitglied des Landesvorstandes seine Obliegenheiten beharrlich versäumen oder eines öffentlichen Vergehens oder Verbrechens nicht straffrei gesprochen werden oder sonst der Ehrenrechte verlustig gehen, so hat der Landesvorstand dasselbe aus seiner Mitte zu entfernen.

§ 22. Ergeben sich aus schlechter Verwaltung, aus Vernachlässigung der Obliegenheiten des Landesvorstandes Schäden für die gesamte Religionsgemeinschaft oder für einzelne Gemeinden, oder für eine einzelnes Mitglied, so bleibt der Gesamtheit oder der einzelnen Gemeinde oder dem einzelnen Mitgliede die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den gesamten Landesvorstand oder gegen einzelne Mitglieder vorbehalten.

§23. Außerordentliche Vollmachten kann die Landesversammlung dem Landesvorstande bei ihrer jeweiligen Tagung verleihen.

IV. Gemeindeverwaltung.

§ 24. Die Verwaltung der Einzelgemeinden geschieht durch die Gesamtheit der stimmfähigen Mitglieder, die ihre Rechte und Befugnisse in den Gemeindeversammlungen ausübt.

§ 25. Stimmberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr erfüllt haben. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder nach erfülltem 25. Lebensjahr.

§ 26. Die Gemeindeverwaltung ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmfähigen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Beschlüsse der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§27. Die gesetzmäßige Vertretung der Gemeinde ist der von der Gemeindeversammlung gewählte Vorstand,

Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassierer und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern.

§ 28. Alles Nähere über die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten wird durch die Gemeindegemeinschaften bestimmt.

Die vorstehende Satzung ist von der Landesversammlung am beschlossen worden.
Dresden, den 7. Mai 1923

Der Landesvorstand
der Freireligiösen Gemeinschaft des
Freistaates Sachsen,

(Leopold)